

Zahlungsbefehl ausgestellt hat, sondern auch bei demjenigen, welches den Befehl zugestellt hat, Rechtsvorschlag erheben könne, braucht das Bundesgericht vorliegend nicht zu untersuchen. Das Betreibungsamt Arlesheim, welchem der Rechtsvorschlag vom Schuldner übermittelt wurde, hatte vorher in der Betreibung keine Rolle gespielt. Der Zahlungsbefehl vom 8. Juni war dem Rekurrenten vom Betreibungsamt Bern-Stadt nicht durch das Betreibungsamt Arlesheim, sondern direkt durch die Post zugeleitet worden. Das einzige Betreibungsamt, welches also für die Entgegennahme des Rechtsvorschlages in Frage kommen konnte, war dasjenige von Bern-Stadt, und diesem ist, in Folge unrichtigen Vorgehens des Schuldners, der Rechtsvorschlag erst nach Ablauf der zehntägigen Frist des Art. 74 zugekommen. Daraus, daß er den Rechtsvorschlag bereits am 18. Juni, d. h. innerhalb der zehntägigen Frist der Post übergeben hatte, könnte der Schuldner nicht folgern, daß die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages gemäß Art. 32 des Betreibungsgesetzes als eingehalten zu betrachten sei, da er seine Mitteilung an eine unzuständige Stelle adressierte, somit innerhalb der zehntägigen Frist thatsächlich gar keinen gesetzmäßigen Rechtsvorschlag der Post übergab. Aus dem Umstand, daß das Betreibungsamt Arlesheim den Rechtsvorschlag der Post noch rechtzeitig zur Weiterbeförderung an das Betreibungsamt Bern-Stadt hätte übergeben können, kann Rekurrent auch keine Einrede schöpfen. Das Betreibungsamt Arlesheim war dem Schuldner gegenüber zu einer solchen Weiterbeförderung nicht verpflichtet und wäre berechtigt gewesen, ihm seinen Rechtsvorschlag zurückzusenden.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern hat demgemäß den Rechtsvorschlag des Schuldners mit Recht als verspätet betrachtet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

136. Entscheid vom 8. Oktober 1898 in Sachen Häuptli.

Recht der Gläubigerversammlung zur Feststellung der Konkursmasse.

I. Am 3. Mai 1898 beschloß die Gläubigerversammlung im Konkurse des Gottlieb Häuptli, Schreiner in Turgi: Es sei das Inventar in der Weise zu ergänzen, daß auch sämtliche Maschinen nebst der Schreinerwerkstatt, welche vom Gemeinschuldner auf dem Grundeigentum seines Vaters Jakob Häuptli erbaut worden, aufzunehmen seien. Das Inventar wurde durch nachträgliche Aufnahme des Werkstattgebäudes und des Motorhauses sowie verschiedener Maschinen im Gesamtschätzungswerte von 14,350 Fr. ergänzt.

II. Jakob Häuptli, der Vater des Gemeinschuldners beschwerte sich gegen dieses Vorgehen der Gläubigerversammlung und des Konkursamtes bei der untern Aufsichtsbehörde, indem er beantragte, es sei der fragliche Beschluß der Gläubigerversammlung aufzuheben und der „Nachtrag“ im Konkursinventar zu streichen.

Die untere Aufsichtsbehörde entsprach unterm 18. Mai 1898 dem Begehren des Rekurrenten in allen Teilen.

III. Eine Anzahl Gläubiger beschwerten sich bei der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde gegen den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde und beantragten, es sei derselbe zu widerrufen.

Diesen Beschwerden ist zu entnehmen, daß vor dem Konkurse des Gottlieb Häuptli sämtliche Schreinereinrichtungen, Werkzeuge etc., gepfändet und Vater Häuptli auf den Weg der vindiktionsklage verwiesen worden war, welchen Weg er auch eingeschlagen hatte.

Die obere Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerdebegehren als begründet und hob die angefochtene Verfügung auf. Sie führte aus: Die untere Aufsichtsbehörde sei nicht befugt gewesen, die Frage zu entscheiden, ob die nachträglich auf das Konkursinventar des Gemeinschuldners gebrachten Gegenstände im Eigentum dieses letztern oder in demjenigen seines Vaters Jakob Häuptli stehen. Über diese Frage dürfen nicht die Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren urteilen, sondern es müsse hierüber der ordentliche

Civilrichter entscheiden. Die Vorinstanz habe eine Frage gelöst, welche nur von dem Konkursgericht rechtsgültig ausgetragen werden könne.

IV. Diesen Entscheid hat Jakob Häuptli an das Bundesgericht weitergezogen.

Sein Antrag geht dahin, es sei die Verfügung der aargauischen Oberaufsichtsbehörde aufzuheben und das Konkursamt Baden anzuweisen, die dem Rekurrenten gehörende Schreinerwerkstatt samt Maschinen vom Konkursinventar des Gottlieb Häuptli zu streichen.

Rekurrent führt im Wesentlichen aus: Laut Bescheinigung der Fertigungsbehörde Turgi sei Jakob Häuptli als Eigentümer der Schreinerwerkstatt und der Maschinen im Fertigungsprotokoll der Gemeinde Turgi eingetragen. Es könne daher rechtlich keinem Zweifel unterliegen, daß Rekurrent alleiniger Eigentümer der im Streite liegenden Objekte sei. Letztere seien thatsächlich auch niemals in das Eigentum des Gottlieb Häuptli übergegangen. Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde gehe von einer falschen Auffassung aus. Es handle sich vorliegend nicht um die Frage, wer Eigentümer sei, sondern um die Frage, ob eine Gläubigerversammlung berechtigt sei, das durch die öffentlichen Bücher als Eigentum eines Dritten aufgeführte Vermögen willkürlich in die Konkursmasse zu ziehen und dadurch den gesetzlichen Eigentümer zu zwingen, Klage im Sinne des Art. 242 des Betreibungsgesetzes zu erheben. Diese Frage sei zu verneinen. Rekurrent könne nicht gezwungen werden, das ihm laut Fertigungsprotokoll zustehende Eigentum noch den Gläubigern gegenüber zur Anerkennung zu bringen. Durch den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde sei die Eigentumsfrage gar nicht berührt worden. Es sei erstinstanzlich einfach verfügt worden, daß das Eigentum des Rekurrenten vorläufig nicht als Eigentum eines andern, des Konkursiten, resp. seiner Gläubiger zu betrachten sei, daher nicht im Konkursinventar aufgenommen werden dürfe. Dadurch sei dem Eigentumsstreite nicht vorgegriffen. Es stehe den Gläubigern des Gottlieb Häuptli frei, beim Konkursgericht die Schreinererei mit Zubehör als Eigentum anzusprechen. Verkehrt wäre es jetzt schon, wo die Konkursiten noch nicht den geringsten Beweis für

ihre Behauptungen gebracht, die fraglichen Objekte als Eigentum der Konkursmasse zu behandeln.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen ist laut Art. 221 des Betreibungsgesetzes vom Konkursamte vorzunehmen. Sachen, welche als Eigentum dritter Personen bezeichnet oder von dritten Personen als ihr Eigentum beansprucht werden, sind gemäß Art. 225 leg. cit. unter Vormerkung dieses Umstandes gleichwohl im Inventar aufzuzeichnen, und Art. 225 fügt bei, daß die aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte Dritter an Liegenschaften des Gemeinschuldners von Amtes wegen im Inventar vorzumerken seien.

Die Gläubigerversammlung, die über dem Konkursamte steht, ist unzweifelhaft auch befugt, Vermögensobjekte in das Inventar aufzunehmen, welche das Konkursamt gemäß obigen Gesetzesbestimmungen aufzuzeichnen hatte und nicht aufzeichnete. Gerade um der Gläubigerversammlung die Prüfung und Berichtigung des Inventars zu gestatten, hat eben das Konkursamt der Gläubigerversammlung über die Aufnahme des Inventars und den Bestand der Masse Bericht zu erstatten (Art. 237 B.-G.).

Die Gläubigerversammlung im Konkurse des Gottlieb Häuptli war somit jedenfalls befugt, ihren Beschluß vom 3. Mai zu fassen d. h. zu verfügen, daß sämtliche Maschinen nebst der fraglichen Schreinerwerkstatt nachträglich in das Inventar aufzunehmen seien. Die von ihr angeordnete Maßregel rechtfertigt sich um so mehr, als diese Vermögensobjekte, die früher in der gegen Gottlieb Häuptli angehobenen Betreibung gepfändet worden waren, laut ausdrücklicher Bestimmung des Art. 199 B.-G. in die Konkursmasse fallen mußten.

2. Der vorliegende Streit scheint einzig davon herzurühren, daß dem Beschluß der Gläubigerversammlung eine andere Bedeutung beigegeben worden ist, als diejenige, die ihm wirklich zukommt. Indem die Gläubigerversammlung verfügte, es seien Maschinen und Schreinerwerkstätte ins Inventar aufzunehmen, hat sie bloß erklärt, sie beanspruche das Eigentum an diesen Objekten, d. h. sie betrachte die Frage nach dem Eigentum an diesen

Sachen als eine, im Falle der Bestreitung, auf dem ordentlichen Prozeßwege zu lösende. Über die Frage, welche Partei sodann im Bindikationsprozeß die Klägerrolle zu übernehmen habe, hat sich dagegen die Gläubigerversammlung in der beanstandeten Verfügung nicht ausgesprochen. Da nun aber die Gläubigerversammlung ohne Zweifel das Recht hatte, die betreffende Eigentumsansprache zu erheben, durfte die untere Aufsichtsbehörde diese Ansprache nicht ungültig erklären. Der Beschluß der untern Aufsichtsbehörde rechtfertigt sich jedenfalls nicht als Entscheid über die Eigentumsfrage, da über diese Frage, wie die Vorinstanz mit Recht bemerkt, natürlich nur der ordentliche Civilrichter urteilen kann. Sie ist aber auch dann nicht zu schützen, wenn sie sich bloß über die Verteilung der Kläger- und Beklagtenrollen im Bindikationsprozeß hat aussprechen wollen, indem die an die untere Aufsichtsbehörde weitergezogene Verfügung diese Frage unberührt ließ.

Die von der aargauischen Aufsichtsbehörde ausgesprochene Aufhebung der Verfügung der untern kantonalen Aufsichtsbehörde ist somit zu bestätigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

137. Sentenza dell'8 ottobre 1898 nella causa Jola.

Regolarità dell'incanto ?

I. — L'11 giugno 1896 l'Ufficio di Esecuzione di Locarno, in proseguimento dell'esecuzione N° 4469 diretta contro Jola Rosa e coeredi, staccava un avviso d'incanto pel giorno 11, alle ore 10 antim., del mese successivo. Il giorno stesso dell'avviso la sig^a Jola Rosa chiamava il creditore Berri Carlo davanti la Giudicatura di Pace del Circolo della Navegna per ottenere che fosse dichiarata l'inesistenza dei crediti pretesi colle esecuzioni N° 5809-5810 e che fosse quindi sospeso l'incanto indetto pell'11 luglio. Con decreto del 5 luglio il

Presidente del Tribunale di Locarno accordava la chiesta sospensione; pochi giorni dopo però informato che non si trattava di una domanda giudiziale a senso dell'art. 83 della L. E. e che la debitrice non aveva fatto opposizione ai precetti esecutivi N° 5809-10, ad istanza del creditore Berri, rievocava il proprio ordine ed autorizzava l'Ufficio di Esecuzione a procedere senz'altro all'incanto indetto per l'11 luglio. Questo decreto venne comunicato al procuratore della debitrice l'11 luglio, alle 11 $\frac{1}{2}$ antimeridiane. Già prima di detta intimazione, all'ora fissata, 10 antim., l'Ufficiale di Esecuzione procedeva però alla vendita degli stabili deliberandoli per un prezzo complessivo di 7840 fr. La debitrice ricorse contro la validità di simile vendita all'Autorità inferiore di vigilanza, sostenendo che essa aveva il diritto di presenziare l'incanto e perciò di essere avvisata in tempo utile dell'avvenuta revocazione del decreto presidenziale; asserendo di più che la comunicazione di detto decreto era stata fatta anche all'Ufficio di Esecuzione solo ad operazione finita e domandando perciò l'annullazione della vendita eseguita. Il ricorso venne respinto dall'Autorità inferiore di vigilanza in ordine ed in merito; in ordine perchè non appariva dagli atti che l'estensore del ricorso, sig. Remonda Giuseppe, tenesse mandato per ricorrere; in merito perchè dalle dichiarazioni dell'Ufficio risultava che il decreto di revoca era stato mostrato agli interessati ed al sig. Remonda stesso, presente all'incanto, prima di procedere allo stesso, per cui l'operato dell'Ufficio di Esecuzione appariva regolare. Portata la vertenza davanti l'Autorità superiore di vigilanza, questa con decisione del 19 agosto 1898 confermava il decreto dell'Autorità inferiore, scartando tuttavia le eccezioni di mancanza di procura e di tardività del ricorso, sollevate dalla parte opponente, e ritenendo: 1° riguardo ai decreti di sospensione e di revoca, che sono atti giudiziari non sindacabili dall'Autorità di sorveglianza; 2° quanto al procedere dell'Ufficio, che lo stesso non aveva fatto altro che ossequiare agli ordini dell'Autorità giudiziaria, inquantochè l'incanto, da quanto risulta dalle dichiarazioni dell'Ufficiale di Esecuzione (dichia-